

BEGRÜNDUNG

ZUR 3. ÄNDERUNG DER INNENENTWICKLUNG
DES BEBAUUNGSPLAN ES NR. 33A
DER STADT BAD SCHWARTAU

Groß Parin 78



Auftragnehmer:



Röntgenstraße 1 - 23701 Eutin
Tel.: 04521 / 83 03 991
Fax.: 04521 / 83 03 993
Mail: stadt@planung-kompakt.de

Inhaltsverzeichnis

1	Entwurfsbegründung	3
1.1	Planungsabsicht	3
1.2	Einbindung in die Hierarchie des Planungssystems.....	7
1.3	Räumlicher Geltungsbereich.....	7
2	Begründung der Planung.....	7
2.1	Erschließung	8
2.2	Grünplanung.....	8
2.3	Kinderfreundlichkeit in der Bauleitplanung	9
3	Emissionen und Immissionen	9
3.1	Emissionen.....	9
3.2	Immissionen	9
4	Ver- und Entsorgung	10
5	Hinweise	10
5.1	Bodenschutz.....	10
5.2	Altlasten	11
5.3	Archäologie	11
6	Bodenordnende und sonstige Maßnahmen.....	11
7	Städtebauliche Daten	12
7.1	Flächenbilanz	12
7.2	Bauliche Nutzung	12
8	Kosten für die Stadt.....	12
9	Verfahrensvermerk.....	12

Bearbeiterin:

Stadtplanung:

Gabriele Teske

Dipl.-Ing. Stadtplanerin

Dipl.-Wirtschaftsjuristin (FH)



1 ENTWURFSBEGRÜNDUNG

1.1 Planungsabsicht

1.1.1 Ziele der Bauleitplanung

Das städtebauliche Planungsziel der Stadt besteht darin, die überbaubare Grundstücksfläche so zu verändern, dass dort eine ortsverträgliche geordnete städtebauliche Neuordnung des Grundstückes erfolgen kann.

1.1.2 Zwecke der Bauleitplanung

Das Grundstück Groß Parin 78 ist derzeit teilweise bebaut. Das bestehende Wohngebäude ist über 100 Jahre alt und eine Sanierung wirtschaftlich nicht darstellbar.

Von den Eigentümern des Grundstückes wird nun eine Reihenhausbebauung mit 5 Gebäudeeinheiten angestrebt. Diese lässt sich innerhalb der derzeitigen Baugrenzen jedoch nicht umsetzen (GRZ-Überschreitung von 13 %). Da eine geringere Bebauung auf Grund von Abriss-, Herrichtungs- und Finanzierungskosten nicht wirtschaftlich ist, soll die bestehende östliche Baugrenze um 5 Meter erweitert werden. Hierfür wird im Zuge der Nachverdichtung die Anpassung des entsprechenden Bebauungsplanes erforderlich.

Bild 1: Auszug dem Bebauungsplan Nr. 33a, 2. Änderung

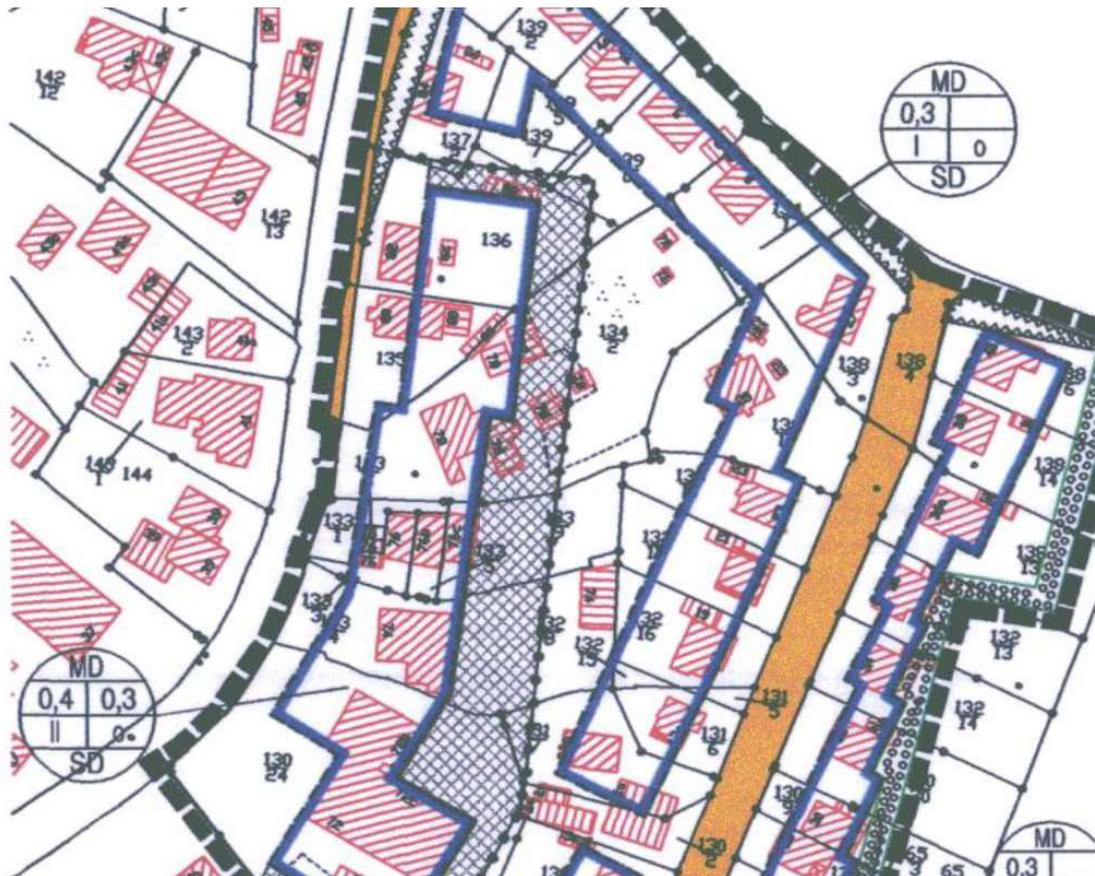


Bild 2: Google vom 02.03.2019



Um den Innenbereich von Groß Parin als Wohn- und Lebensstandort zu stärken, wird somit ein städtebaulicher Planungsbedarf gesehen.

1.1.3 Alternativuntersuchung

Das Plangebiet liegt mitten in Groß Parin. Es ist be- und umbaut bzw. verfügt bereits auf Grundlage des geltenden Bebauungsplanes über Baurechte. Somit handelt es sich hier um Flächen, die Bestandteil einer Siedlungsstruktur sind und als diese baulich verdichtet werden sollen.

Gemäß dem Urteil des BVerwG vom 12.12.1996 (– 4 C 29.94 – E 102, 331, 338 f.) muss sich eine Gemeinde nicht gewissermaßen ungefragt auf eine umfassende Alternativsuche machen, sondern kann sich auf eine Alternative beschränken, die sich bei lebensnaher Betrachtung in Erwägung ziehen lässt. Das Plangebiet:

- wird baulich genutzt,
- das Gebiet selbst und seine Umgebung sind geprägt von dorfgebietstypischen Nutzungen,
- ist direkt erschlossen und
- liegt in einem Ort.

Auf Grund der Situation in dieser Lage ist es offensichtlich, dass dieses Gebiet dominant für eine bauliche Nutzung ist.

Genau diese Nutzung lässt die Planung zukünftig weiterhin zu. Andere Lösungsansätze sind an dem Standort städtebaulich nicht sinnvoll und kommen daher bei einer „*lebensnahen Betrachtung*“ nicht in Erwägung.

1.1.4 Wesentliche Auswirkungen der Bauleitplanung

Es wurde vor Ort geprüft, ob sich im Plangebiet

- ökologisch geschützte oder hochwertige Grünstrukturen befinden
- oder sich in den Gehölzen oder Gebäuden geschützte Tierarten aufhalten, wie Fledermäuse.

Alle diese Punkte wurden negativ bewertet.

Fazit: Eine wesentliche Verschlechterung der Umgebung ist durch diese Bauleitplanung nicht erkennbar.

1.1.5 Dokumentation des bisherigen Planverfahrens

Verfahrensstand nach Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017:

Stand	Planverfahren	Gesetzesgrundlage	Zeitraum
x	Aufstellungsbeschluss	§ 10 BauGB	11.12.2018
-	frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	§ 3 (1) BauGB	
-	frühzeitige Beteiligung der Gemeinden, TöB und Behörden	§ 4 (1) BauGB	
x	Auslegungsbeschluss		18.03.2019
x	Beteiligung TöB, Behörden und Gemeinden	§ 4 (2) und 2 (2) BauGB	08.04.2019 – 14.05.2019
x	Öffentliche Auslegung	§ 3 (2) BauGB	15.04.2019 – 14.05.2019
-	Erneuter Auslegungsbeschluss		
-	Erneute Beteiligung TöB, Behörden und Gemeinden	§ 4a (3) BauGB	
x	Beschluss der Stadtverordnetenversammlung	§ 10 BauGB	13.06.2019

1.1.6 Begründung des Verfahrens nach § 13a BauGB

a) Begründung des Verfahrens

Relevant für die Betrachtung, ob das Verfahren nach § 13a durchführbar ist, ist das Plangebiet selbst, weil es unabhängig von anderen Strukturen funktioniert. Es umfasst ca. 3.000 m². Das Plangebiet ist mit Wohngebäuden bebaut. Zudem ist das Gebiet mit Wohngebäuden umbaut. Insgesamt kann festgestellt werden, dass es sich hier um eine „*Nachverdichtung der Innenentwicklung*“ i. S. § 13 BauGB handelt.

Somit kann die Anwendung des Verfahrens nach § 13a Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 3 BauGB begründet werden.

b) Anwendbarkeit

Das Verfahren soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB erfolgen. Voraussetzung dafür ist, dass es sich bei dem Vorhaben:

1. um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt,
2. die mit weniger als 20.000 Quadratmeter Grundflächen überplant wird oder
3. die mit 20.000 Quadratmetern bis weniger als 70.000 Quadratmeter Grundfläche überplant wird, wenn eine Vorprüfung ergibt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat und

4. bei dem durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht auslösen sowie
5. bei dem keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Zu 1: Innenentwicklung: Wie bereits erläutert, liegt das Plangebiet mitten im Ort und ist von Bebauung umgeben. Aufgrund der vorhandenen Situation wird hier eine Maßnahme der Innenentwicklung gesehen.

Zu 2: weniger als 20.000 Quadratmeter Grundfläche: Durch die Planung kann eine Grundfläche von ca. 1.200 m² mit ebenerdigen Gebäudeteilen nach § 19 Abs. 2 BauGB bebaut werden, die nach der Landesbauordnung (LBO) als genehmigungspflichtige Anlagen gelten. Die 20.000 m² sind also nicht überschritten.

In der Umgebung stehen bereits seit langem unterschiedliche Nutzungen, die dem Dorfgebiet dienen. Diese entstanden unabhängig vom Plangebiet. Auch ist das Plangebiet unabhängig von anderen Gebieten entwicklungsfähig. Daher ist ein enger sachlicher, räumlicher und zeitlicher Zusammenhang zwischen den angrenzenden Bebauungsplänen und dem Plangebiet nicht erkennbar. Daher wird hier von einer Einbeziehung dieser Bauleitplanungen abgesehen.

Fazit: Es handelt sich somit um ein bebautes Gebiet, welches in eigenständiger Form und unabhängig von anderen Konzepten neugestaltet werden soll. Somit sind alle Anforderungen an ein Verfahren nach § 13 a BauGB erfüllt.

Zu 3: 20.000 Quadratmeter bis weniger als 70.000 Quadratmeter Grundfläche: Trifft hier nicht zu.

Zu 4: Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung: Nach Abs. 1 Satz 4 der Vorschrift ist das beschleunigte Verfahren ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

Punkte gemäß der Anlage 1 zum UVPG sind nicht berührt. Somit bereitet dieser Bebauungsplan keine Planungen vor, die UVP-pflichtig sind.

Zu 5: Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter: Dieser Punkt könnte zum Tragen kommen, wenn nach dem Bundesnaturschutzgesetz geschützte Tiere durch die Planung beeinträchtigt werden. Wie dem Punkt 1.1.4 zu entnehmen ist, wurde der Punkt im Vorwege geprüft. Hinweise dazu wurden nicht festgestellt.

Fazit: Das Vorhaben erfüllt die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13a BauGB.

c) Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan als „gemischte Baufläche“ nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) dargestellt. Der Bebauungsplan entspricht somit seinen Vorgaben. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes als Berichtigung ist somit nicht erforderlich.

1.2 Einbindung in die Hierarchie des Planungssystems

1.2.1 Kommunale Planungen

Für das Plangebiet gilt der Bebauungsplan Nr. 33a mit seinen 2. Änderungen. Dieser setzt das Plangebiet als „Dorfgebiet“ nach § 5 Baunutzungsverordnung (BauNVO) fest (siehe Bild 1).

Der Landschaftsplan stellt diese Fläche noch als „gemischte Baufläche“ dar.

1.2.2 Nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen

Andere gesetzliche Vorschriften werden von der Planung nicht berührt.

1.3 Räumlicher Geltungsbereich

1.3.1 Festsetzung des Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt in Groß Parin zwischen der Straße Groß Parin, dem Aublick und dem Osterkampsredder.

1.3.2 Bestandsaufnahme

Das Plangebiet ist mit einem kompakten Wohngebäude im Westen bebaut. Weitere Gebäude bestehen im rückwertigen Bereich. Die Fläche selbst ist wesentlich versiegelt durch Erschließungs- und Parkflächen

Das Gelände selbst ist eben.

1.3.3 Bodenbeschaffenheit

Das Plangebiet ist bereits bebaut. Daher wird von einer Bebaubarkeit ausgegangen.

2 BEGRÜNDUNG DER PLANUNG

Gegenüber dem geltenden Bebauungsplan Nr. 33a, mit seinen 2. Änderungen, werden folgende Punkte geändert:

Planzeichnung:

- *Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche nach Osten* → Ziel ist die Neuordnung der Bebauung. Um dieses zu ermöglichen, wird die Vergrößerung der überbaubaren Fläche zugelassen.
- *Verschiebung der Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen; hier: nur Stellplätze und Garagen nach Osten.* → die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33A ließ die Ausdehnung der Stellplatz- und Garagenflächen als Ausnahme in den rückwertigen Bereich zu. Diese Struktur wird in der 3. Änderung nur übernommen bzw. an die neue Baugrenze angepasst.

- *Erhöhung der Geschossflächenzahl.* → Der Ursprungsplan hat eine Grundflächenzahl von 0,4 und eine Geschossflächenzahl von 0,3 festgesetzt bei einer zweigeschossigen Bauweise. Bei der damaligen Baunutzungsverordnung von 1969 hätte in die Geschossfläche auch das Dach- und Kellergeschoss eingerechnet werden müssen. Daher wird hier von einer fehlerhaften Festsetzung ausgegangen. Die 2. Änderung hat dann diese Zahlen übernommen, obwohl sich zwischenzeitlich die anzuwendende Baunutzungsverordnung geändert hat. Die von 1990 erforderte keine Einberechnung der Dach- und Kellergeschosse mehr in die Geschossflächenzahl. Allerdings ist die Geschossflächenzahl von 0,3 sehr gering und lässt kaum eine Zweigeschossigkeit zu. Auch passt diese Festsetzung nicht zum Bestand. Daher erfolgt die Verdopplung der Geschossflächenzahl von 0,3 auf 0,6, weil davon auszugehen ist, dass dieses das eigentliche Planungsziel war.

Text:

- *Es gibt keine textlichen Änderungen.*

Alle weiteren grundlegenden Aussagen der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 33a und seiner 2. Änderung treffen in allen anderen Punkten unverändert zu.

2.1 Erschließung

Gegenüber dem geltenden Bebauungsplan Nr. 33a und seiner 2. Änderung erfolgt keine Änderung der Erschließung.

Alle weiteren grundlegenden Aussagen der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 33a und seiner 2. Änderung treffen in allen anderen Punkten unverändert zu.

2.1.1 Stellplätze

Das MD-Gebiet ist ausreichend bemessen, um den erforderlichen ruhenden Verkehr unterbringen zu können. Je Wohnung wird üblicherweise ein Stellplatz gewünscht.

2.1.2 Parkplätze

In der Umgebung befinden sich ausreichend Parkplätze. Somit sind keine weiteren Parkplätze erforderlich.

2.2 Grünplanung

2.2.1 Begründung der grünordnerischen Festsetzungen

Die geltende Bebauungsplan Nr. 33a und seiner 2. Änderung beinhaltet keine weiteren grünordnerischen Festsetzungen.

2.2.2 Eingriff und Ausgleich

a) Ermittlung

Bewertungsgrundlage: Nach dem Gemeinsamen Runderlass vom 09.12.2013 „*Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht*“ sind neue Eingriffe ausgleichspflichtig. Durch die Planung wird nur ein Neueingriff vorbereitet, der nach § 30 BauGB so nicht zulässig ist. Somit führt diese Planaufstellung zu folgenden neuen Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft:

Nach oben genanntem Runderlass werden die Schutzgüter Arten- und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser (Oberflächengewässer, Grundwasser), Klima / Luft sowie das Landschaftsbild bewertet.

Eine zu berücksichtigende Beeinträchtigung von Boden, Natur und Landschaft liegt vor, wenn durch ein Vorhaben ein oder mehrere Schutzgüter erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden können.

Die Planung bereitet keine Erhöhung der Grundflächenzahl bzw. der Versiegelung vor. Daher erfolgen keine neuen, eingriffspflichtigen Eingriffe.

2.3 Kinderfreundlichkeit in der Bauleitplanung

Das Plangebiet liegt mitten in Groß Parin. Das Plangebiet wird entsprechend konzipiert, um Spielmöglichkeiten für Kinder zu schaffen.

3 EMISSIONEN UND IMMISSIONEN

3.1 Emissionen

In diesem Punkt werden die Emissionen untersucht, die aufgrund dieser Planung zusätzlich verursacht werden und als Störfaktoren in die Umwelt ausgetragen werden können, wie giftige, gesundheitsschädliche oder umweltgefährdende chemische Stoffe, Schallemission (Lärm), Lichtemission, Strahlung oder Erschütterungen:

Die Planung lässt keine neuen Nutzungen oder Gebäude zu, die nicht bereits zulässig sind. Eine Veränderung des Gebietscharakters wird somit nicht eingeleitet.

3.2 Immissionen

In diesem Punkt werden die Immissionen untersucht, die als Störfaktoren aus der Umwelt auf das Plangebiet wirken können, wie giftige, gesundheitsschädliche oder umweltgefährdende chemische Stoffe, Schallimmission (Lärm), Lichtimmission, Strahlung oder Erschütterungen:

Das Plangebiet grenzt nicht an Straßen mit übergeordneter Bedeutung. Immissionen, die das Plangebiet beeinträchtigen, sind daher nicht zu erwarten.

4 VER- UND ENTSORGUNG

Das Plangebiet ist bereits erschlossen. Es wird auf die Ausführungen der Begründungen zum Bebauungsplan Nr. 33a und seiner 2. Änderung verwiesen. Bezugnehmend darauf ist davon auszugehen, dass die vorhandenen Leitungen und technischen Anlagen in der Lage sind, alle geplanten Erweiterungen anzuschließen und mit zu ver- bzw. entsorgen.

Ergänzung zur Oberflächenbeseitigung:

„Das anfallende Oberflächenwasser ist auf dem/den Grundstück(en) zu versickern. Wenn dies aufgrund der Bodenbeschaffenheit nicht möglich ist, kann das Wasser gedrosselt in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden.

Im Bereich Osterkampsredder besteht keine Schmutz- und keine Regenwasserkanalisation. Der Bau der Kanalisation ist von den Städtischen Betrieben nicht geplant. Sollte der Bau im Zuge der Bebauung erforderlich werden, sind die Kosten auch für die Arbeiten im öffentlichen Bereich vom Erschließer zu 100% zu übernehmen.

Ergänzung zur Löschwasserversorgung:

Auf die Richtwerte des DVGW Arbeitsblatt W 400-1 in Verbindung mit AGBF 2009-3 Information zur Löschwasserversorgung wird hingewiesen.

5 HINWEISE

5.1 Bodenschutz

Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen: Gemäß § 7 Bundesbodenschutzgesetz sind schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden oder zu minimieren. Insbesondere sind Bodenversiegelungen, und Bodenverdichtungen auf das notwendige Maß zu beschränken. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lageplätze u. ä.) ist möglichst gering zu halten. Bei der Anlage von Baustraßen sollte die Möglichkeit der Teilversiegelung genutzt werden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z. B. Bodenlockerung).

Umgang mit dem Boden: Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden hat eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere § 6 BBodSchG i. V. mit § 12 BBodSchV) zu erfolgen. Die DIN 19731 und 18915 finden Anwendung. Es ist zweckmäßig und fachgerecht, beim Ab- und Auftrag von Boden die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuzuführen bzw. naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten oder wieder herzustellen. Die Bodenart des Auffüllmaterials (z. B. bei der Geländemodellierung) sollte möglichst der Hauptbodenart des anstehenden Bodens entsprechen. Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden ist die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln“.

5.2 Altlasten

Meldung schädlicher Bodenveränderungen: Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt.

Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lagerplätze u.Ä.) ist möglichst gering zu halten. Dazu ist das Baufeld zu unterteilen in Bereiche für Bebauung Freiland Garten Grünflächen etc. Baustraßen und Bauwege sind vorrangig dort einzurichten, wo befestigte Wege und Plätze vorgesehen sind. Vor der Anlage von Bauwegen ist der humose Oberboden zu entfernen und zwischenzulagern.

In den Bereichen, die nach Beendigung der Baumaßnahmen nicht überbaut sind, ist die Befahrung zu vermeiden bzw. Maßnahmen zum Schutz gegen Bodenverdichtungen zu ergreifen.

Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

5.3 Archäologie

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 16 DSchG (in der Neufassung vom 30.12.2014) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Darüber hinaus wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

6 BODENORDNENDE UND SONSTIGE MAßNAHMEN

Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet:

- Die Sicherung des allgemeinen Vorkaufsrechts nach § 24 BauGB ist nicht erforderlich.
- Die Sicherung des besonderen Vorkaufsrechts als Satzung ist nicht beabsichtigt (§§ 25 und 26 BauGB).

Umlegung, Grenzregelung, Enteignung:

- Die Umlegung, Grenzregelung oder Enteignung von Grundstücken nach §§ 45, 80 ff oder 85 BauGB ist nicht erforderlich.

7 STÄDTEBAULICHE DATEN

7.1 Flächenbilanz

Das Plangebiet umfasst 3.000 m².

7.2 Bauliche Nutzung

Die Planung bereitet keine Veränderungen vor, die nicht bereits jetzt schon zulässig sind.

8 KOSTEN FÜR DIE STADT

Es entstehen der Stadt keine Kosten.

9 VERFAHRENSVERMERK

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Schwartau hat die 3. Änderung der Innenentwicklung des Bebauungsplanes Nr. 33a, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 13.06.2019 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.



Stadt Bad Schwartau, 10. 09. 2019

(Dr. Brinkmann)
Bürgermeister

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33a trat am 19. 09. 2019 in Kraft.

